Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 14.03.2006

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/324
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**23.03.2006**
Rat	**06.04.2006**

Betreff:	**Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Bebauungsplanes "Windfeld COE 01"** **hier: Zustimmung zur Änderung der Höhenbegrenzung im Wege einer Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB**
FB/Az.:	IV/622-04
Bezug:	

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Den gestellten Änderungsanträgen auf Errichtung von insgesamt 4 Windkraftanlagen im Windfeld COE 01 mit einer Gesamthöhe von jeweils 120,50 m wird im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windfeld COE 01“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit jeweils immissionsschutzrechtlichem Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 19.10.2005 sind fünf Windenergieanlagen im Bereich des Bebauungsplanes „COE 01“ genehmigt worden.

Zwischenzeitlich hat der Windenergieanlagenhersteller, die Fa. ENERCON, die Produktion für die vier genehmigten Anlagen des Typs E-66/18.70 und eine des Typs E-40/6.44 eingestellt.

Anstelle der ursprünglich genehmigten Windenergieanlagen (WEA) wird nunmehr die Genehmigung für das jeweilige Nachfolgemodell beantragt. Die insgesamt 4 WEA vom

Typ E-66/18.70 mit 1.800 kW Leistung und 70 m Rotordurchmesser sollen ersetzt werden durch Anlagen des Typs E-70 mit 2.000 kW Leistung und einem Rotordurchmesser von 71 m Die Anlage E 40/6.44 soll durch Typ E-48 ersetzt werden, wodurch sich der Rotordurchmesser von 44 auf 48 m und die Nennleistung von 600 auf 800 kW ändern. **Die Standorte aller Anlagen sind jedoch identisch mit den genehmigten.**

Während die beantragte Anlage E-48 die im Bebauungsplan vorgeschriebene maximale Gesamthöhe von 120 m einhält, haben die nunmehr beantragten Anlagen vom Typ E-70 in Folge des geänderten Rotordurchmessers eine Gesamthöhe von **120,50 m** und überschreiten damit die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Höhe um **0,50 m.**

Aus diesem Grunde wird vom Rechtsbeistand der Betreiber die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowie eine Ausnahme gemäß § 31 des Baugesetzbuches (Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes) beantragt (**Anlage I**).

Hierzu führt § 31 Abs. 2 BauGB aus:
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
1. *Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
2. *die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
3. *die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gemäß § 31 BauGB reicht es aus, wenn die vorgenannten Punkte alternativ vorliegen. Es ist dementsprechend nicht erforderlich, dass die drei Alternativen des § 31 (2) gemeinsam vorliegen müssen.
Erfahrungsgemäß nimmt bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit deren Gesamthöhe auch die damit verbundene Belastung durch Emissionen wie Schall und Schattenwurf zu. Zudem wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen im allgemeinen und mit zunehmender Höhe im besonderen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.
Zweck der Festsetzungen der maximalen Gesamthöhe im Bebauungsplan war es dementsprechend, die insoweit zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen von vornherein auf ein erträgliches Maß zu beschränken

Städtebauliche Gründe sprechen nicht gegen eine Befreiung in Bezug auf die derzeitige Gesamthöhe.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen, die die vorgesehene Gesamthöhe um lediglich 0,50 m überschreiten, wird der Zweck dieser Festsetzungen nicht wesentlich berührt.
Die Überschreitung der Festsetzungen des Bebauungsplans um lediglich 0,50 m wird das Landschaftsbild gegenüber Anlagen in Höhe der Festsetzungen nicht maßgeblich beeinträchtigen, da diese aufgrund der Geringfügigkeit der überschreitenden Höhe auch augenscheinlich schon aus geringster Entfernung nicht mehr wahrnehmbar ist.

Soweit es darüber hinaus die von den Anlagen ausgehenden Schall- und Schattenbelastungen betrifft, ändern sich diese im Ergebnis nur insoweit, als die neu beantragte Anlage E 70 gegenüber dem Vorgängermodell nach dem vorliegenden Messbericht sogar einen um 1 db (A) geringeren Schallleistungspegel aufweist. Der beantragte Anlagentyp E 48

weicht von dem genehmigten Anlagentyp Typ E 40/6.44 ebenfalls nur geringfügig um einen um ca. 1,4 db (A) höheren Wert ab.

In Anbetracht der Tatsache, dass die genehmigten Anlagen nicht mehr hergestellt werden, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ablehnung des Antrages im Einzelfall zum Vorliegen einer unbilligen Härte führen würde.

Nach den eingereichten Unterlagen werden die vorgeschriebenen Grenzwerte für Schall- und Schattenbelastung nicht nur eingehalten, sondern geringfügig verbessert, so daß auch nachbarliche Ínteressen und öffentliche Belange gewahrt werden.

Nach alledem ist festzuhalten, dass dem gestellten Antrag, die maximale Gesamthöhe auf 120,50 m festzusetzen, entsprochen werden kann.

Im Übrigen wird angemerkt, dass die gestellten Anträge bei der Bezirksregierung Münster im vereinfachten Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz behandelt werden, da es sich nur um eine Modifzierung der Anlagen auf gleichem Standort handelt. Es wird somit kein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt, sondern nur der Kreis Coesfeld als Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinde um Stellungnahme gebeten.

Ein zwischenzeitlich eingegangenes Schreiben des Rechtsanwalts Thomas Mock als Rechtsbeistand der Familie Balkenhol wird zur Kenntnisnahme beigefügt (**Anlage II**).

Im Auftrage:

Wellner Fachbereichsleiter	Niehues Bürgermeister

Anlagen:

Schreiben der Rechtsanwälte und Notare Engemann & Partner, Lippstadt,
Schreiben des Rechtsanwaltes Mock, Königswinter